

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Malk Göhren

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Malk Göhren vom 15.09.2015 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Malk Göhren

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Malk Göhren vom 19. März 2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird der Betrag „3,00 € je m²“ durch den Betrag „5,50 € je m²“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Malk Göhren, den 21. 09. 2015

gez. Holter
Bürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Malk Göhren geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.